

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 16. Januar 2022 10:08
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 02/2022: 34 Entscheidungen mit Schwerpunkt bei OWi und Volltext zur Nebenklage

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 16.01.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Zunächst: Vor kurzem ist der Volltext zu dem von mir stammenden Beitrag aus StRR 1/2022 auf der Homepage eingestellt worden. Titel:

Änderungen im Recht der Nebenklage (§§ 397a, 397b StPO)

Der Beitrag stellt die Ende 2019 erfolgten Änderungen im Recht der Nebenklage vor.

Außerdem sind in den letzten beiden Wochen 34 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Dieses Mal wieder einmal mit einem Schwerpunkt bei den OWi-Entscheidungen. Im Einzelnen:

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Leivtec XV 3, standardisiertes Messverfahren OLG Koblenz, Beschl. v. 15.12.2021 – 3 OWi 32 SsRs 108/21

1. Zu den Darlegungsanforderungen bei Verurteilungen wegen Geschwindigkeitsverstößen, die mit dem Messgerät Leivtec XV3 ermittelt wurden.
2. Derzeit sind bei dem Messverfahren die Voraussetzungen eines standardisierten Messverfahrens nicht mehr gegeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6773.htm

OWi

Nachfahren, Toleranzabzug, Berechnung OLG Köln, Beschl. v. 03.12.2021 - III-1 RBs 254/21

Bei der Geschwindigkeitsermittlung durch Nachfahren in einem Fahrzeug mit nicht justiertem Tachometer ist regelmäßig ein erster Toleranzabzug von der abgelesenen Geschwindigkeit von 10% zuzüglich 4 km/h für mögliche Eigenfehler des Tachometers sowie ein weiterer Toleranzabzug zwischen 6 und 12% der abgelesenen Geschwindigkeit erforderlich, um weiteren Fehlerquellen, wie Ablesefehlern sowie solchen Fehlern, die aus Abstandsveränderungen und/oder der Beschaffenheit des Fahrzeugs resultierten zu begegnen (teilweise Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6774.htm

OWi

Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Umfang

AG Heilbad Heiligenstadt, Beschl. v. 15.11.2021 - OWi 201/21

Der Verteidiger des Betroffenen hat ein Recht auf Akteneinsicht, das sich auf alle Akten, Aktenteile und weitere Unterlagen oder Datenträger bezieht; auf die der Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt wird, aus denen sich der Schuldvorwurf ergeben soll und die möglicherweise auch der Entlastung des Betroffenen dienen können. Das umfassende Akteneinsichtsrecht der Verteidigung ist außerdem auf dem Grundsatz des fairen Verfahrens begründet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6772.htm

OWi

Akteneinsicht, Messreihe, Datenschutz

AG Friedberg (Hessen), Beschl. v. 30.12.2021 - 47 a OWi 103/21

1. Eine unterlassene Beweismittelvervollständigung ist keine Maßnahme einer Behörde, die von dem Rechtsbehelf des § 62 OWiG umfasst wäre.
2. Ein Anspruch auf Herausgabe der gesamten Messreihe besteht nicht, da diese nicht aufgrund des konkreten Ermittlungsverfahrens entstanden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6771.htm

OWi

Akteneinsicht, Messreihe, Falldateien

AG Bad Saulgau, Beschl. v. 13.12.2021 - 1 OWi 25 Js 27436/21

Der Verteidiger hat als Vertreter des Betroffenen einen Anspruch auf Zugang zu den am Tattag an der ihn betreffenden Messstelle generierten Falldateien anderer Verkehrsteilnehmer. Diese Messreihe hat die Verwaltung an den Verteidiger zum Abruf über eine Internetverbindung bereitzustellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6770.htm

OWi

Messreihe, Einsicht, faires Verfahren

OLG Stuttgart, Beschl. v. 12.10.2021 - 4 Rb Ss 25 Ss 1023/21

Der Betroffene wird durch die Vorenthaltung der mit seiner verfahrensgegenständlichen Messung in Zusammenhang stehenden Messreihe in seinem Recht auf eine faire Verfahrensgestaltung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6769.htm

OWi

Isolierte Anfechtung eines Fahrverbots, Absehen vom Fahrverbot, objektiv wenig gefährliches Verhalten

KG, Beschl. v. 03.06.2021 – 3 Ws (B) 140/21

1. Da Fahrverbot und Geldbuße in einem Wechselwirkungsverhältnis zueinander stehen, ist eine isolierte Anfechtung des Fahrverbots unwirksam.
2. Ein in der konkreten Situation objektiv wenig gefährliches Verhalten kann Anlass geben, das Regelfahrverbot auf seine Erforderlichkeit zu prüfen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6775.htm

OWi

Urteilsgründe, Geschwindigkeitsüberschreitung, Einlassung Mitteilung

OLG Koblenz, Beschl. v. 21.11.2021 – 2 OWi 32 SsBs 240/21

Den Urteilsgründen muss zu entnehmen sein, ob sich der Betroffene in der Hauptverhandlung geäußert oder von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6741.htm

OWi

Widerspruch gegen Verwertung des Messergebnisses, Bescheidung, Verletzung des rechtlichen Gehörs OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.08.2021 – IV-2 Ws 13+14/21 OWi, IV-2 RBs 136/21

Widerspricht der Verteidiger des Betroffenen der Verwertung eines Messergebnisses wegen nicht ausreichend erfolgter Speicherung von Messdaten, muss dieser Widerspruch beschieden werden. Anderenfalls liegt eine Versagung rechtlichen Gehörs vor.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6735.htm

OWi

Nichtüberlassung von Messunterlagen, Rechtsbeschwerde, Begründungsanforderungen OLG Hamm, Beschl. v. 07.06.2021 – III-3 RBs 110/21

Die Rüge der Beschränkung der Verteidigung (§ 338 Nr. 8 StPO) durch Nichtüberlassung von Messunterlagen ist nur dann ausreichend begründet, wenn nicht nur vorgetragen wird, dass die Unterlagen bereits vorgerichtlich angefordert wurden sowie die Aussetzung der Hauptverhandlung beantragt wurde, sondern auch, was sich aus den angeforderten Unterlagen, wenn sie übersandt worden wären, ergeben hätte oder, wenn dieser Vortrag mangels Kenntnis nicht möglich ist, was der Betroffene noch nach Erlass des Urteils versucht hat, um an die Unterlagen zu gelangen und somit diesen Vortrag zu vervollständigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6736.htm

OWi

Standardisiertes Messverfahren, nachträgliche Überprüfbarkeit, Verwertbarkeit OLG Zweibrücken, Beschl. v. 01.12.2021 - 1 OWi 2 SsBs 100/21

Der Senat hält daran fest, dass die Verwertbarkeit der Ergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht von dessen nachträglicher Überprüfbarkeit anhand von aufzuzeichnenden, zu speichernden und an den Betroffenen auf Verlangen herauszugebenden (Roh-)Messdaten abhängig ist, und durch die fehlende Reproduzierbarkeit der zum einzelnen Messwert führenden Berechnung weder der Anspruch auf ein faires Verfahren noch der auf eine effektive Verteidigung berührt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6737.htm

OWi

Leivtec XV3, standardisiertes Messverfahren, Urteilsgründe OLG Hamm, Beschl. v. 16.11.2021 - 5 RBs 96/21

Bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 handelt es sich derzeit nicht um ein standardisiertes Messverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6738.htm

OWi

Verlesung, Urkunden, Hauptverhandlung, Rechtsbeschwerde OLG Koblenz, Beschl. v. 05.11.2021 - 2 OWi 32 SsRs 254/21

Wird beanstandet, das Tatgericht habe den Inhalt in der Hauptverhandlung nicht verlesener Urkunden verwertet, so gehört zur ordnungsgemäßen Begründung der Verfahrensrüge nicht nur die Behauptung, dass die Urkunde nicht verlesen worden, sondern auch die Darlegung, dass der Inhalt der Urkunde nicht in sonst zulässiger Weise eingeführt worden sei.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6739.htm

OWi

Inaugenscheinnahme Lichtbild, Verlesung Datenzeile OLG Koblenz, Beschl. v. 08.12.2021 - 3 OWi 32 SsBs 227/21

Mit der Verlesung der Datenzeile eines Lichtbildes ist nicht zwangsläufig auch eine Kenntnisnahme des Gerichts von den Lichtbildern verbunden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6740.htm

StPO

Amtsenthörung, Schöffe, Verletzung der Amtspflichten OLG Nürnberg, Beschl. v. 02.11.2021 - Ws 952/21

1. Aufgrund gröblicher Amtspflichtverletzung, die zugleich einen Straftatbestand erfüllt, kann ein Schöffe nach § 51 Abs. 1 GVG seines Amtes enthoben werden, auch wenn er deswegen nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Die §§ 32 Nr. 1, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GVG entfalten insoweit keine Sperrwirkung.
2. Mit der Verbreitung kinderpornographischer und jugendpornographischer Inhalte verletzt ein Jugendschöffe seine Amtspflichten gröblich (§ 51 Abs. 1 GVG), so dass er seines Amtes zu entheben ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6762.htm

StPO

Aussage-gegen-Aussage, Beweiswürdigung, Vorliegen weiterer Beweismittel KG, Beschl. v. 5.11.2021 - (2) 121 Ss 100/21 (24/21)

Werden die Angaben des Belastungszeugen durch andere unmittelbar tatbezogene Beweisergebnisse (hier: Lichtbilder der Verletzungen und ärztliches Attest) bestätigt, sind die für die Konstellation „Aussage gegen Aussage“ entwickelten strengen Anforderungen an die Beweiswürdigung nicht anwendbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6732.htm

StPO

Belehrung, Vernehmung, informatorische Befragung, Widerspruch, Durchsuchung, Beweisverwertungsverbot BayObLG, Beschl. v. 13.09.2021 – 202 StRR 105/21

1. Ein Verwertungsverbot wegen unterlassener Belehrung über die Beschuldigtenrechte durch die Polizei nach §§ 163a Abs. 4 Satz 2 StPO, 136 Abs. 1 Satz 2 - 6 StPO kommt nur dann in Betracht, wenn die Vernehmung einer Person als Beschuldigte erfolgt. Hiervon abzugrenzen ist die informatorische Befragung einer zum Kreis der potenziellen Tatverdächtigen gehörenden Person, bei der noch keine Belehrungspflicht besteht.
2. Für die Verfahrensrüge, mit der die Verwertung einer polizeilichen Aussage, die unter Verstoß gegen die Pflicht zur Belehrung als Beschuldigter zustande gekommen sei, beanstandet wird, ist insbesondere bei einem mehrfach vorbestraften Täter der Vortrag erforderlich, dass er seine Rechte als Beschuldigte nicht gekannt hat.
3. Kennzeichnend für eine Durchsuchung im Sinne des § 102 StPO ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen und Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will. Hiervon kann nicht die Rede sein, wenn Polizeibeamte den Wohnungsinhaber an der Wohnungstür auf Marihuanageruch, der aus der Wohnung dringt, ansprechen, dieser sofort ein Geständnis ablegt und die im Besitz befindlichen Betäubungsmittel herausgibt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6731.htm

StPO

Einziehung Führerschein, Berufungsinstanz, reformatio in peius OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.11.2021 – 1 OLG 2 Ss 56/21

In einem auf das Rechtsmittel des Angeklagten durchgeführten Berufungsverfahren ist die erstmalige Anordnung der Einziehung eines gefälschten Führerscheins auch dann nicht möglich, wenn jener eine in erster Instanz abgegebene Verzichtserklärung widerrufen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6733.htm

StGB/Nebengebiete

Strafrahmenwahl, minder schwerer Fall, vertyppte Milderungsgründe, Kussversuch, sexuelle Handlung, Doppelverwertungsverbot

KG, Beschl. v. 02.08.2021 – (2) 121 Ss 81/21 (11/21)

1. Zur Strafrahmenwahl und Anwendung eines minder schweren Falls bei Vorliegen vertypter Milderungsgründe.
2. Zum Kussversuch als sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB.
3. Bei einem Kussversuch als Tat nach § 177 Abs. 1 StGB verstößt die strafscharfende Berücksichtigung des Umstands, dass dieser sich gegen das Gesicht des Opfers richtete, gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6756.htm

StGB/Nebengebiete

Bedeutender Fremdschaden, Prozessverhalten des Angeklagten, Entziehung der Fahrerlaubnis KG, Beschl. v. 03.08.2021 - (3) 121 Ss 60/21 (32/21)

1. Ist nicht bereits von vornherein ersichtlich, dass ein bedeutender Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB entstanden ist, müssen die Urteilsgründe nicht nur mitteilen, welche unfallbedingten Fremdschäden entstanden sind, sondern auch, wie diese wertmäßig zu beziffern sind.
2. Allein die fehlende Unrechtseinsicht oder das - rechtskonforme - Prozessverhalten des Angeklagten sind nicht geeignet, die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs nach § 69 Abs. 1 StGB zu begründen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6734.htm

Haftfragen

Hauptverhandlungshaft, Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Ablehnung OLG Oldenburg, Beschl. v. 17.11.2021 - 1 Ws 437/21

Da ein auf § 127b StPO gestützter Haftbefehl nur der Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren dient, darf ein solcher nicht mehr erlassen werden, wenn der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bereits – durch gem. § 419 Abs.2 Satz 2 StPO unanfechtbaren - Beschluss zurückgewiesen worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6763.htm

Haftfragen

U-Haft, Verhältnismäßigkeit, Auslieferungshaft, menschenunwürdige Haftbedingungen OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.11.2021 - Ws 1069-1070/21

1. Befindet sich der Beschuldigte zum Zweck der Auslieferung im Ausland in Auslieferungshaft, führen dortige menschenunwürdige Haftbedingungen nicht zur Unverhältnismäßigkeit des nationalen Haftbefehls.
2. Die Dauer der Auslieferungshaft ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des nationalen Haftbefehls zu berücksichtigen (Anschluss an KG Berlin, Beschluss vom 15.03.2019, 4 Ws 24/19).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6764.htm

Haftfragen

Invollzugsetzung eines Haftbefehls, neu hervorgetretene Umstände KG, Beschl. v. 29.10.2021 – 2 Ws 114/21

1. Neu hervorgetretene Umstände im Sinne des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO rechtfertigen die Wiedereinvollzugsetzung eines Haftbefehls dann, wenn sie zu einer Straferwartung führen, die von der Prognose des Haftrichters zum Zeitpunkt der Außervollzugsetzung erheblich zum Nachteil des Angeklagten abweicht, und sich nach einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass sich die Fluchtgefahr durch die Abweichung ganz wesentlich erhöht.
2. Stand aber dem Angeklagten die Möglichkeit einer für ihn nachteiligen Änderung der Prognose während der Außervollzugsetzung des Haftbefehls stets vor Augen und kam er gleichwohl allen Auflagen beanstandungsfrei nach und hat damit dokumentiert, dass er sich dem Verfahren zur Verfügung halten will, kommt der erneute Vollzug des Haftbefehls nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6765.htm

Zivilrecht

Fingierter/manipulierter Verkehrsunfall, Indizien

LG Duisburg, Urt. v. 12.10.2021 – 4 O 175/20

Zu den Umständen und Indizien, die für einen manipulierten/fingierten Verkehrsunfall sprechen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6776.htm

Zivilrecht

Linienbus, Anfahren vom Straßenrand, Vorbeifahren, Zusammenstoß, Haftungsverteilung, Anscheinsbeweis OLG Celle, Urt. v. 10.11.2021 – 14 U 96/21

1. Der Anscheinsbeweis für ein Verschulden gem. § 10 StVO gilt solange auch gegenüber dem vom Fahrbahnrand einfahrenden Fahrer eines Linienbusses, bis dieser sein Vorrecht gem. § 20 Abs. 5 StVO bewiesen hat.
2. Das Vorrecht gem. § 20 Abs. 5 StVO besteht nur unter den Voraussetzungen einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Anzeige gegenüber dem ansonsten fortbestehenden Vorrang des fließenden Verkehrs.
3. Die Beweislast für die Inanspruchnahme eines Vorrechts der Straßenverkehrsordnung trägt derjenige, der sich auf es beruft. Erst wenn der Fahrer eines an einer Haltestelle haltenden Linienbusses bewiesen hat, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme seines Vorrechts vorgelegen haben, entfällt der Vorrang des fließenden Verkehrs und mit ihm der Anscheinsbeweis, der auf einen Verstoß gegen die in § 10 StVO normierten Sorgfaltsanforderungen schließen lässt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6777.htm

Zivilrecht

Radfahrer, Einfahren, Fahrbahn, Sorgfaltspflicht KG, Urt. v. 04.11.2021 - 22 U 48/18

1. Zu den Anforderungen an Radfahrer beim Einfahren (über eine Ausfahrt) auf die Fahrbahn nach § 10 StVO
2. Die Grenze, ab der ein Gutachten im Verkehrsunfallprozess offensichtlich keine verwertbaren Ergebnisse erzielen kann, lässt sich verlässlich ohne Fachkunde feststellen und sicher zu den Fällen abgrenzen, in denen zumindest eine - wenn auch noch so geringe - Möglichkeit, Verwertbares zu ermitteln, besteht

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6758.htm

Zivilrecht

Verletzung der Aufsichtspflicht, Sorgeberechtigter, Rad fahrendes Kind AG Düsseldorf, Urt. v. 03.09.2021 - 37 C 557/20

Ein sorgeberechtigter Elternteil, der veranlasst, dass sein 6jähriges Kind zusammen mit ihm entgegen § 2 Abs. 5 S. 1, 2 StVO einen baulich nicht abgetrennten Radweg benutzt, haftet bei einem Streifschaden an einem parallel verkehrenden Kraftfahrzeug infolge Ausweichens eines auf dem Radweg abgestellten anderen Kraftfahrzeugs gemäß § 832 Abs 1 BGB wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6757.htm

Gebühren

Einziehung, zusätzliche Verfahrensgebühr, Beratung LG Braunschweig, Beschl. v. 14.12.2021 - 16 KLS 206 Js 37825/15 (57/18)

Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht die Gebühr u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Dabei setzt der Gebührentatbestand nicht zwingend eine gerichtliche Tätigkeit voraus, sondern kann auch im Falle außergerichtlichen Beratung in Ansatz gebracht werden, sofern diese zumindest nach Aktenlage geboten ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6767.htm

Gebühren

Einziehung, Wertersatz, Strafbefehl, zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVGLG Köln, Beschl. v. 31.08.2021 - 106 Qs 14/21

1. Nach der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der damit verbundenen Neufassung der §§ 73 ff. StGB sind vom sachlichen Anwendungsbereich der Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG alle Fälle der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB, einschließlich der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB erfasst.
2. Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG fällt bereits an, wenn Einspruch gegen einen die Einziehung von Wertersatz anordnenden Strafbefehl eingelegt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6768.htm

Gebühren

Streitwert, Herausgabeklage, Mandantenunterlagen LG Bremen, Beschl. v. 24.11.2021 – 4 T 431/21

Zum Streitwert einer Herausgabeklage auf Mandantenunterlagen, wenn die Herausgabe ausschließlich wegen offener Honorarforderungen verweigert wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6744.htm

Gebühren

Dolmetscherkosten, Strafsache, TKÜ-Übersetzung, Vergütungsfestsetzung OLG Celle, Beschl. v. 05.11.2021 - 5 StS 2/20

1. Die Verlagerung des Beginns der Erlöschensfrist für den Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG ist auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Berechtigte mehrfach in unterschiedlichen Funktionen, etwa als Dolmetscher, Übersetzer und Sprachsachverständiger, herangezogen worden ist.
2. Bei der Anfertigung von Wortprotokollen aus Telekommunikationsaufzeichnungen ist ein Zeitaufwand von 45 Minuten pro Gesprächsminute jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die Übersetzungsleistung durch schlechte Tonqualität und undeutliche Sprache erschwert ist sowie die Notwendigkeit besteht, zum Verständnis von – in Teilen konspirativ geführten – Gesprächen wiederholt Aufzeichnungen miteinander abzugleichen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6745.htm

Corona

Gefälschter Impfpass, digitales Impfzertifikat, Vorlage Apotheke, Strafbarkeit LG Kaiserslautern, Beschl. v. 23.12.2021 – 5 Qs 107/21

1. Bei Impfausweisen handelt es sich nicht um amtliche Ausweise im Sinne der §§ 275, 276 StGB a.F.
2. Zur – nach altem Recht verneinten – Strafbarkeit der Vorlage eines gefälschten Impfpasses in einer Apotheke, um ein digitales Impfzertifikat zu erhalten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6761.htm

Corona

Maskenpflicht, Verfassungsmäßigkeit, IfSG OLG Oldenburg, Beschl. v. 03.01.2022 – 2 Ss (OWi) 240/21

Ein Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung konnte auch vor Inkrafttreten des § 28a IfSG mit einem Bußgeld geahndet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6760.htm

Corona

Maskenpflicht, Verfassungsmäßigkeit, Ungebühr, Hauptverhandlung, Rechtsanwalt, Ordnungsbeschluss OLG Oldenburg, Beschl. v. 03.01.2022 – 2 Ss (OWi) 240/21

Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen sich selbst verteidigenden Rechtsanwalt wegen der Weigerung, in der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6759.htm

Der **Werbeblock** enthält dann zum Anfang 2022 noch einmal folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den

Aktuellen Neuerscheinungen 2021.

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**



erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert. Derzeit ist das neu aufgelegte Komplettpaket schon ausverkauft. Sie können aber vorbestellen. Das Paket wird dann etwa Mitte Februar 2022 ausgeliefert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch. Das gilt dann auch für diejenigen, die vorbestellt hatten.

Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu der Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de